

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 17. November 1998

Aenderung der Verordnung über den Finanzhaushalt
vom 1. November 1993 (VOFH)
Aenderung von Art. 24 VOFH
Abschreibung der nicht erfüllbaren Motion 'Gebundene Ausgaben'

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 17. November 1998 -

B E S C H L I E S S T :

1. Im Sinne von § 49 Ziff. 2 lit h) GO wird Art. 24 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 1. November 1993 entsprechend der synoptischen Zusammenstellung des Stadtrates vom 25. August 1998 geändert.
2. Die synoptische Zusammenstellung des Stadtrates vom 25. August 1998 ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Stadtrat setzt die geänderte Verordnung über den Finanzhaushalt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.
4. Im Sinne von § 44 Ziff. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird die Motion Werner Brühlmann und Mitunterzeichnende betreffend Gebundene Ausgaben als erledigt abgeschrieben, weil insgesamt nicht erfüllbar.
5. Mitteilung an:

- Stadtrat
- Schulpflege
- Finanzausschuss
- Abteilungsleiter
- Stadtkanzlei
- Finanzabteilung

VWFIS-VOFH_Geb_Ausgaben1

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Schreiber:

J. Leuenberger H.R. Bauer

Bericht

1. Ausgangslage

Werner Brühlmann und sechs Mitunterzeichnende reichten am 30. September 1996 eine Motion ein, worin der Stadtrat beauftragt werden sollte,

'gegenüber dem kantonalen Gesetz präzisierende und restriktivere Bestimmungen über Gebundene Ausgaben in der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon vorzulegen und alle nachgeordneten Verordnungen im gleichen Sinne anzupassen, insbesondere die Verordnung über den Finanzhaushalt (Art. 24)'.

Die Motion wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 1996 mündlich begründet.

2. Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Motionstextes durch die Direktion des Innern

Der Motionstext wurde der Direktion des Innern hinsichtlich der Konformität mit dem übergeordneten Recht zur Stellungnahme unterbreitet. Diese hält gemäss Schreiben vom 29. Oktober 1996 im wesentlichen folgendes fest:

- Eine gemeinderätliche Begriffsumschreibung ist nur insofern zulässig, als der Wortlaut der gesetzlichen Definition der Gebundenen Ausgaben mit der Bestimmung von § 121 des Gemeindegesetzes (GG) inhaltlich übereinstimmt.
- Eine von der erwähnten Bestimmung abweichende Umschreibung des Begriffs würde im Widerspruch zum übergeordneten Recht stehen. Eine entsprechende Bestimmung in der Gemeindeordnung könnte vom Regierungsrat nicht genehmigt werden. Der Vorstoss wäre somit nicht motionsfähig.
- Eine Begriffsumschreibung in der Gemeindeordnung ist auch nicht zweckmässig, da aufgrund des erschwerten Gesetzgebungsverfahrens für Gemeindeordnungen bei einer Weiterentwicklung des Begriffs der Gebundenen Ausgaben durch Lehre und Rechtssprechung die Konformität mit dem übergeordneten Recht nicht mehr gewährleistet wäre.

3. Abgeschwächter Motionstext

Mit einer Eingabe vom 3. Februar 1997 schwächten der Motionär und die Mitunterzeichnenden den Motionstext ab, indem sie das Wort 'Restriktive' in 'Präzisierende' umwandelten. Mit Beschluss vom 3. Februar 1997 überwies der Gemeinderat die Motion an den Stadtrat zur Bearbeitung mit einer Bearbeitungsfrist bis 3. Februar 1998.

4. Fristerstreckung zur Bearbeitung der Motion

Hauptsächlich aus folgenden Gründen stand fest, dass die Motion nicht innert Frist bearbeitet werden kann:

Infolge Personalwechsel in der Finanzabteilung (Finanzvorstand und Leiter Finanzabteilung) und wegen der nicht beeinflussbaren Behandlungsdauer für die Vorprüfung der Aenderungen der Gemeindeordnung durch die Direktion des Innern wurde eine Fristerstreckung benötigt. Der Gemeinderat verlängerte an seiner Sitzung vom 4. Mai 1998 die Frist zur Beantwortung der Motion bis zum 30. September 1998.

5. Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des abgeschwächten Motionstextes durch die Direktion des Innern

Am 3. Februar 1998 gelangten Finanzausschuss und Stadtrat erneut an die Direktion des Innern mit der Bitte um Vorprüfung des abgeschwächten Motionstextes. Aus der Antwort vom 26. Februar 1998 geht im wesentlichen folgendes hervor:

- Gemeinden können den Begriff der Gebundenen Ausgaben nur verdeutlichen, keinesfalls aber neue Grundsätze festlegen, was nach Ansicht der Direktion des Innern hier der Fall ist,
- eine im kommunalen Recht verankerte Definition der Gebunden Ausgaben ist weder notwendig noch sinnvoll,
- der gewählte Text trägt kaum zu einer Verdeutlichung der Problematik bei,
- einige Textpassagen sind gar unzulässig und erweisen sich somit als nicht rechtsbeständig.

Abschliessend hält die Direktion des Innern fest, dass die vorgeschlagenen Aenderungen bzw. Ergänzungen der Gemeindeordnung in dieser Form vom Regierungsrat nicht genehmigt werden könnten. Die grundsätzlichen Bedenken der ersten Vorprüfung werden bestätigt.

6. Weiteres Vorgehen

Gemeinderat A. Gadmer, Zweitunterzeichner der Motion, signalisierte der Finanzabteilung anlässlich eines Gespräches am 3. Juli 1998 den Verzicht, in die Gemeindeordnung eine entsprechende Begriffsumschreibung aufzunehmen. Dafür verlangte er eine ergänzende, präzisierende Formulierung auf Stufe Verordnung (Art. 24 VOFH) und stellte in Aussicht, an der Motion nicht mehr festzuhalten.

Der Stadtrat beriet an der Sitzung vom 25. August 1998 die vom Finanzausschuss vorgeschlagene neue Formulierung von Art. 24 VOFH und beauftragte den Finanzvorstand, bei den Motionären eine Vernehmlassung durchzuführen. Diese wurde am 26. August 1998 eingeleitet und am 3. November 1998 abgeschlossen.

7. Aenderung von Art. 24 VOFH

Die vorgeschlagene Neufassung (siehe synoptische Zusammenstellung vom 25. August 1998, die Bestandteil dieses Beschlusses ist) basiert auf der jetzigen Fassung, unter Berücksichtigung einiger weniger redaktioneller Aenderungen und Ergänzungen (Aenderung von Gemeindeorgane in Gemeindebehörden, Einschub des Begriffs 'Sachgüter' und kleine Aenderung in der Gliederung) und den Vorschlägen der Motionäre, aber unter Weglassung der von der Direktion des Innern als nicht rechtsbeständig qualifizierten Textpassagen.

8. Abschreibung der Motion

Aufgrund vieler Sitzungen, Besprechungen und Abklärungen und dank der konstruktiven Mithilfe der Motionäre kommen Stadtrat und Finanzausschuss zum Schluss, dem heiklen, viel diskutierten und einem stetigen Wandel unterworfenen Thema der Gebundenen Ausgaben mit der vorgeschlagenen Neuformulierung von Art. 24 VOFH einiges an Brisanz genommen zu haben. Stadtrat und Finanzausschuss sind überzeugt, den zwischenzeitlich neu formulierten Anliegen der Motionäre entsprochen zu haben.

9. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, Art. 24 der Verordnung über den Finanzhaushalt vom 1. November 1993 entsprechend der synoptischen Zusammenstellung des Stadtrates vom 25. August 1998 zu ändern und die Motion Werner Brühlmann und Mitunterzeichnende betreffend Gebundene Ausgaben als erledigt abzuschreiben, weil insgesamt nicht erfüllbar.

Opfikon, 17. November 1998

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Schreiber: